

Satzung

für das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg

Abschnitt I Organisation

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

(1) Die aufgrund des § 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21.11.2000 (HbgGVBl 2000, 349, 350) errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt die Bezeichnung "Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg" und hat ihren Sitz in Hamburg.

(2) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie sonstige Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 2 Organe

Organe des Versorgungswerkes sind die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsausschuß.

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Versorgungswerkes.

(2) ¹ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen; der Termin für die Mitgliederversammlung ist auf der Internetseite des Versorgungswerks bis spätestens 31.03.eines jeden Jahres bekannt zu geben. ² Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der Verwaltungsausschuß oder mindestens ein Siebtel der Mitglieder es verlangen. ³ Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. ⁴ Es muss eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen eingehalten werden. ⁵ Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit schriftlicher Begründung bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein; nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge auf Änderung der Satzung können zur Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn mindestens 100 Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit die Zulassung des Antrages auf Änderung der Satzung zur Befassung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ² Beschlüsse betreffend § 4 Ziff. 1, 2 und 5 können nur bei Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

(5) ¹ Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. ² Die weitere Mitgliederversammlung kann im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung stattfinden, wenn zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung im Anschluss an diese eine weitere Mitgliederversammlung stattfindet. ³ In der weiteren Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse zu § 4 Ziffer 1, soweit nicht eine Änderung der §§ 1 bis 9 beschlossen werden soll, Ziffer 3, Ziffer 4, Ziffer 5 und Ziffer 6 gefasst werden. ⁴ Für die weitere Mitgliederversammlung halbieren sich die Quoren gemäß Absätze 3 und 4.

(6) ¹ Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens beschließen. ² Hierfür gilt § 3 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

§ 4

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses; die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, oder eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsausschusses ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt (konstruktives Misstrauensvotum).
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Verwaltungsausschusses,
5. die Änderung der Versorgungsleistungen,
6. die jährliche Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages und die Anpassung der laufenden Renten und
7. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses (§ 7); die Abberufung von Mitgliedern des Widerspruchsausschusses ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt (konstruktives Mißtrauensvotum).
8. Zuführung zur Sicherheitsrücklage gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 der Satzung.

§ 5

Verwaltungsausschuß

(1) ¹ Der Verwaltungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei dem Versorgungswerk angehören müssen. ² Der Vorsitzende muss dem Versorgungswerk angehören. ³ Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴ Scheidet ein Mitglied aus, so wird ein Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des Verwaltungsausschusses gewählt.

(2) ¹ Der Verwaltungsausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) ¹ Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist ehrenamtlich. ² Aufwandsentschädigung und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

(4) Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) ¹ Der Verwaltungsausschuß leitet das Versorgungswerk. ² Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und verpflichtet, innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

(3) Der Verwaltungsausschuß kann zu seiner fachlichen Beratung Dritte hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsausschuß führt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den neu gewählten Verwaltungsausschuß die Geschäfte weiter.

§ 7

Widerspruchsausschuß

¹ Der Widerspruchsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. ² § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses.

§ 9

Bekanntmachungen

¹ Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen im Amtlichen Anzeiger der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. ² Sie sollen darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veröffentlicht werden.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 10 Mitgliedschaft

(1) Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglied des Versorgungswerkes ist:

1. wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21.11.2000 (HbgGVBl 2000,349,350) Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

oder

2. wer nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21.11.2000 (HbgGVBl 2000, 349, 350) Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Freiwillige Mitgliedschaft

¹ Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer angehören und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erwerben. ² Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung gestellt werden.

§ 11 Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) ¹ Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft befreit, wer auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer anderen berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung war, ist oder wird und seine Mitgliedschaft dort aufrecht erhält. ² Im Übrigen wird von der Beitragspflicht bis auf 1/10 des Regelpflichtbeitrages oder von der Mitgliedschaft befreit, wer einkommensbezogene Beiträge zu einer für seine Berufsgruppe durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet.

(2) ¹ Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen oder im Fall einer bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden anderweitigen Mitgliedschaft in einer berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung gestellt werden. ² Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(3) Die Befreiung endet, wenn der Grund, der zur Befreiung geführt hat, entfällt.

§ 12 Nachträgliche Mitgliedschaft

¹ Wer von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats an aufgehoben und er Pflichtmitglied wird. ² Der Antrag ist schriftlich zu stellen. ³ Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten einer vom Versorgungswerk zu benennenden Gutachterstelle einzuholen, aus dem sich ergibt, dass er nach seinen gesundheitlichen Voraussetzungen in der Lage ist, voraussichtlich den Beruf des Rechtsanwaltes vollschichtig und auf Dauer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auszuüben.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

1. mit dem Tode des Mitglieds,
2. wenn das Mitglied nicht mehr der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer angehört, es sei denn, die Mitgliedschaft in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer endete auf Grund Widerruf der Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt wegen Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung, oder
3. im Fall der Befreiung nach § 11 Absatz 1.

(2) ¹Im Falle von Abs. 1 Nr. 2 kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortgesetzt werden, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden schriftlich beantragt wird. ² Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, dessen Voraussetzungen sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. ³ Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Beitragserstattung nach § 34 bestandskräftig erfolgt ist.

(3) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten für den Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, sofern zeitgleich eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk begründet wird.

§ 14 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

(1) Wer bei Begründung seiner Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer bereits berufsunfähig ist, wird nicht Mitglied im Versorgungswerk.

(2) Entfällt die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres, wird die Mitgliedschaft nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1 oder 2 begründet.

Abschnitt III Leistungen

§ 15 Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente (§§ 17 und 19),
2. Berufsunfähigkeitsrente (§ 18),
3. Hinterbliebenenrente (§§ 21 bis 24),
4. Sterbegeld (§ 26),
5. Übertragung von Beiträgen (§ 34)

und

6. Kapitalabfindung (§ 28).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Versorgungswerk kann Zuschüsse für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 20 gewähren.

(3) Ist die Mitgliedschaft beendet, werden Renten nur aufgrund der tatsächlich durch Beitragszahlungen erworbenen Steigerungszahlen geleistet.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

(5) Alle Renten werden für den vollen Monat gezahlt.

§ 16

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungsgewährung erheblich sind, auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen und erforderlichenfalls die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, die ihn behandeln oder behandelt haben,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung zu unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(3) Die Obliegenheiten nach den Abs. 1 und 2 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht,
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann,
3. das Versorgungswerk sich die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte selbst beschaffen kann.

(4) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(5) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach den Abs. 1 und 2 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang.

(6) Kommt derjenige, welcher eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Abs. 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(7) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seine Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist angemessen nachgekommen ist.

(8) ¹ Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 17, 18, 21, 22 und 23 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe der vom Versorgungswerk zu gewährenden Leistungen an diese abzutreten. ² Dies gilt nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. ³ Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. ⁴ Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 17, 18, 21, 22 und 23 insoweit frei, als aus dem Anspruch oder dem Recht Ersatz hätte erlangt werden können. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) Anspruch auf lebenslange Altersrente. Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, ergibt sich die jeweilige Altersgrenze wie folgt:

Geburtsjahr	Altersgrenze Vollendung Lebensjahr
1949	65 Jahre plus 1 Monat
1950	65 Jahre plus 2 Monate
1951	65 Jahre plus 3 Monate
1952	65 Jahre plus 4 Monate
1953	65 Jahre plus 5 Monate
1954	65 Jahre plus 6 Monate
1955	65 Jahre plus 7 Monate
1956	65 Jahre plus 8 Monate
1957	65 Jahre plus 9 Monate
1958	65 Jahre plus 10 Monate
1959	65 Jahre plus 11 Monate
1960	66 Jahre
1961	66 Jahre plus 1 Monat
1962	66 Jahre plus 2 Monate
1963	66 Jahre plus 3 Monate
1964	66 Jahre plus 4 Monate
1965	66 Jahre plus 5 Monate
1966	66 Jahre plus 6 Monate
1967	66 Jahre plus 7 Monate
1968	66 Jahre plus 8 Monate
1969	66 Jahre plus 9 Monate
1970	66 Jahre plus 10 Monate
1971	66 Jahre plus 11 Monate

(2) Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt. Für jeden Kalendermonat der Inanspruchnahme von Altersrente vor Erreichen der in Absatz 1 geregelten Altersgrenze sinkt die Rente prozentual in Höhe des sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung ergebenden Rentenabschlages.

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung der in Absatz 1 geregelten Altersgrenze hinaus aufgeschoben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Vollendung der in Absatz 1 geregelten Altersgrenze nicht in Anspruch genommen wird, steigt die Altersrente prozentual um den Prozentsatz, wie er in Anlage 2 dieser Satzung geregelt ist.

(4) Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt worden ist, gelten für die Berechnung der Altersrente als mit Beiträgen belegt.

(5) Sind nach schriftlichen Erklärungen des Mitglieds bei Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen vorhanden und bezog oder bezieht das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente, so erhält es auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 20 v.H. zu der festgesetzten Altersrente, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht. Damit bestehen keine Ansprüche mehr auf Leistungen gemäß § 15 Absatz 1 mit Ausnahme des Sterbegeldes.

(6) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch entsteht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch entfällt.

§ 18 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen und
2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat, erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

(2) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen Sucht auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen und
2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat, erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

(3) Mitglieder, die die freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 10 Absatz 2 erworben haben, müssen abweichend von den Absatz 1 oder 2 für mindestens sechsunddreißig Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(4) ¹ Rente auf Zeit wird für einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt. ² Sie wird nur insoweit ausgezahlt, als für den Bewilligungszeitraum die anwaltliche Tätigkeit vollständig eingestellt worden ist. ³ Die Rente auf Zeit beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit beim Versorgungswerk eingegangen ist, anderenfalls mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in welchem der Antrag beim Versorgungswerk eingegangen ist. ⁴ Die Rente beginnt nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. ⁵ Die Einstellung der anwaltlichen Tätigkeit ist glaubhaft zu machen.

(5) ¹ Für die Rente auf Dauer gelten Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ² Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides die Beendigung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachzuweisen.

(6) ¹ In besonderen Fällen kann das Versorgungswerk auf Antrag des Mitgliedes statt einer Rente auf Dauer eine Rente auf Zeit bewilligen, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren. ² Eine erneute zeitlich befristet Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist zulässig.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Erreichen der in Absatz 1 geregelten Altersgrenze des Mitgliedes als Altersrente in Höhe der zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze des Mitgliedes nach Absatz 1 gewährten Berufsunfähigkeitsrente mit der Maßgabe fort, dass die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente auf die auf Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogene Altersrente begrenzt ist. Für Zeiten nach Vollendung des 62. Lebensjahres ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen.

(8) Die Berufsunfähigkeitsrente ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen später wegfallen oder der Nachweis gemäß Absatz 5 Satz 2 nicht geführt wird.

§ 19 Rentenhöhe

(1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten und im Fall der Berufsunfähigkeitsrente aus dem BU-Faktor:

Beginn der Berufsunfähigkeit	BU-Faktor
2008 und früher	100 %
2009	98 %
2010	96 %
2011	94 %
2012	92 %
2013	90 %
2014	88 %
2015	86 %
2016	84 %
2017	82 %
2018 und später	80 %

(2) ¹Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 2001 und 2002 wird von der ersten Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes festgesetzt. ²Der Rentensteigerungsbetrag für danach eintretende Rentenfälle wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses festgesetzt.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeitraum).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nr. 1 und 2 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, so gilt dieser Monat als voller Beitragsmonat.

(4) ¹ Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: ² Für jeden Monat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem allgemeinen monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 30; für noch ausstehende Monate der Zurechnungszeit wird der erreichte durchschnittliche Quotient berücksichtigt.

³ Die Berechnung erfolgt bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung. ⁴ Der so ermittelte Quotient wird mit dem Zusatzfaktor multipliziert. ⁵ Die altersabhängigen Zusatzfaktoren lauten:

<u>Alter bei Beitragszahlung</u>	<u>Zusatzfaktor</u>
bis Alter 40 (einschließlich)	1,5
41	1,475
42	1,45
43	1,425
44	1,4
45	1,375
46	1,35
47	1,325
48	1,3
49	1,275
50	1,25
51	1,225
52	1,2
53	1,175
54	1,15
55	1,125
56	1,1
57	1,075
58	1,05
59	1,025
ab Alter 60	1,0

⁶ Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen oder durch Zurechnungszeit belegte Mitgliedschaft bestand, geteilt. ⁷ Ausgenommen bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten sind:

1. Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei dies sinngemäß auch für Mitglieder gilt, die ihre Tätigkeit nicht im Angestelltenverhältnis ausüben.
2. Zeiten der Kinderbetreuung. Als Kinderbetreuungszeiten gelten die Zeiten ab dem Ende des Mutterschutzes, längstens bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes. In dieser Zeit besteht keine Verpflichtung zur Beitragsleistung. Kinderbetreuung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass das Mitglied
 - a) innerhalb von 6 Monaten seit der Geburt des Kindes dem Versorgungswerk anzeigt, dass es die Betreuung des Kindes übernimmt, und
 - b) die Elternschaft nachweist. Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder im Versorgungswerk, so kann die Kinderbetreuungszeit nur bei einem Mitglied berücksichtigt werden.
 - c) Erfolgt die Anzeige nach sechs Monaten seit der Geburt des Kindes, gelten Kindererziehungszeiten erst ab diesem Datum.

⁸ Zahlen Mitglieder gemäß § 31 Absatz 4 während des Erziehungsurlaubes freiwillige Beiträge, so werden die damit belegten Monate mit einem den Durchschnittsquotienten um die Beitragszahlung übersteigenden Faktor berücksichtigt. ⁹ Zahlungen aufgrund der Nachversicherung für Referendare werden für die dem Nachversicherungszeitraum

entsprechende Anzahl von Monaten zu Beginn der Mitgliedschaft wie zusätzliche Zahlungen mit dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten berücksichtigt.

§ 20 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) ¹ Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, wird auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt, wenn seine Berufsunfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. ² Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. ³ Über Art und Höhe des Zuschusses entscheidet der Verwaltungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹ Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens festzustellen. ² Das Versorgungswerk kann Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung anordnen und den Gutachter bestimmen. ³ Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. ⁴ Der Verwaltungsausschuss kann ausnahmsweise insbesondere zur Vermeidung von Härten beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

(3) ¹ Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen voraus zu schätzen. ² Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. ³ Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 21 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwen- und Waisenrente
2. Vollwaisenrente
3. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für drei Monate, im Fall der freiwilligen Mitgliedschaft gemäß § 10 Abs. 2 mindestens für sechsunddreißig Monate Beiträge geleistet hat.

§ 22
Witwen- und Witwerrente
Kapitalabfindung für Lebenspartner(innen)

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) ¹ Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. ² Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als zwanzig Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

(3) ¹ Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe oder Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ² Der Scheidung einer Ehe entspricht die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.

(4) ¹ Hinterlässt das verstorbene Mitglied keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, so werden auf binnen eines Jahres nach dem Todestag zu stellenden Antrag einer mindestens drei Jahre zuvor beim Versorgungswerk schriftlich benannten Person, mit der eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bestand, an diese als Kapitalabfindung 60 vom 100 der vom Mitglied bis zum 31.12.2004 eingezahlten Beiträge - gegebenenfalls abzüglich bereits gezahlter Leistungen - gezahlt. ² Wurde die Anzeige des Bestandes einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds abgegeben und bestand die Partnerschaft nicht mindestens fünf Jahre, so besteht kein Anspruch auf Kapitalabfindung. ³ Ist in einer solchen Partnerschaft das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Partnerschaft mindestens sechs Jahre, ist es mehr als zwanzig Jahre älter, mindestens sieben Jahre bestanden haben, um einen Abfindungsanspruch zu begründen. ⁴ Bei eingetragenen Lebensgemeinschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz handelt es sich nicht um nichteheliche Lebensgemeinschaften.

§ 23
Waisenrente

(1) ¹ Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ² Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung eines Pflichtwehrdienstes, eines Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienst in der jeweils gültigen Fassung oder eines Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit des jeweiligen Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der jeweilige Dienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres.

(3) ¹ Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. ² Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. ³ Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. ⁴ Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Abs. 1 erhalten:

1. eheliche Kinder
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, wenn die Unterhaltspflicht des Mitglieds anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 24

Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt Sechzig vom Hundert der Rente, die das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes bezog oder bezogen hätte, wenn zu diesem Zeitpunkt Altersrente festgestellt worden wäre oder - weil die Voraussetzungen für die Bewilligung von Altersrente noch nicht erfüllt sind - Berufsunfähigkeit festgestellt worden wäre.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen Zehn vom Hundert, bei Vollweisen Zwanzig vom Hundert des Rentenanspruchs, den das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes erreicht hat oder gemäß Abs. 1 erreicht hätte.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt wird.

(5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitglieds folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(6) ¹ Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf nicht höher als die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente sein, die das Mitglied erhalten hätte. ² Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, so sind sie anteilig der Höhe nach zu kürzen.

§ 25 Versorgungsausgleich

(1) Wird im Zusammenhang mit der Ehescheidung eines Mitglieds der Versorgungsausgleich gemäß dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt, so wird die Veränderung der Anwartschaft eines Mitglieds wie folgt neu berechnet.

Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.

$$\text{Veränderungsbetrag} = \frac{\text{Übertragene Anwartschaft} \times \text{Rentensteigerungsbetrag}}{\text{Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende}}$$

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft oder Rente des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergäbe, abgezogen. Ist oder war die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls Mitglied des Versorgungswerks, wird dieser Betrag ihrer Anwartschaft oder Rente hinzugezählt.

(2) ¹ Ist oder war die ausgleichsberechtigte Person nicht Mitglied des Versorgungswerks, wird zu ihren Gunsten in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 begründet. ² Zum Ausgleich dafür, dass die Leistungen auf eine reine Altersversorgung beschränkt ist, erhöht sich die Anwartschaft um einen im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Zuschlag. ³ Für ausgleichsberechtigte Personen beträgt dieser Zuschlag 18,2 % vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 17 Abs. 1, für ausgleichsberechtigte Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 17 Abs. 1 12,0 %.

(3) ¹ Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenansprüche oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. ² Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalls. ³ Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur in dem Fall erbracht werden, dass das Mitglied innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist wieder beitragspflichtig wird. ⁴ Die Höhe der Sonderzahlung errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird. ⁵ Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§30 Abs. 1) nicht unterschreiten. ⁶ Sonderzahlungen dürfen nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

(4) Es gelten folgende Übergangsregelungen

a) Ist für den Versorgungsausgleich das bis zum 31.08.2009 geltende Recht gemäß § 48 VersAusglG anzuwenden, so gilt § 25 in der am 31.08.2009 geltenden Fassung weiter.

b) Ist vor dem 01.09.2009 das Verfahren über den Versorgungsausgleich eingeleitet worden und hat die zu kürzende Rente des ausgleichspflichtigen Mitglieds vor dem 01.09.2009 begonnen, so wird diese erst gekürzt, wenn

1. für das Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall
oder
2. aus der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente zu gewähren ist.

§ 26 Sterbegeld

¹ Beim Tode eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld gezahlt. ² Für die Gewährung von Sterbegeld gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. ³ Hierzu setzt die Mitgliederversammlung einen Geldbetrag als Richtsatz fest. ⁴ Der Richtsatz wird multipliziert mit dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. ⁵ Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bekanntzumachen. ⁶ Das Sterbegeld darf nicht höher sein als der dreifache Monatsbetrag der dem Verstorbenen Mitglied zustehenden Berufsunfähigkeitsrente oder – im Fall des Überschreitens der Altersgrenze – zustehenden Altersrente.

§ 27 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 28 Kapitalabfindung

(1) Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 22) haben und wieder heiraten, erhalten folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das 60-fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das 48-fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das 36-fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

(2) Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

(3) ¹ Die seit dem Tag der Eheschließung gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen. ² Auf Antrag des Berechtigten werden Renten, die bei Antragstellung einen Monatsbeitrag in Höhe von 1% der in Hamburg geltenden monatlichen Bezugsgrößen nach § 18 SGB IV unterschreiten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 29 Leistungsausschluß

(1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

Abschnitt IV Beiträge

§ 30 Regelpflichtbeitrag

(1) ¹Der Regelpflichtbeitrag ist der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der §§ 157 und 159 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung (individueller Regelpflichtbeitrag). ²Er wird ermittelt durch Anwendung des Beitragsatzes nach § 158 Abs. 1 SGB VI auf die jährlichen Einkünfte des Mitgliedes im Sinne von Absatz 2, begrenzt jedoch durch die jährliche Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI auf den hierdurch bestimmten Höchstbetrag, einschließlich des nach § 30 Abs. 3 S. 1 gewählten Beitrages.

(2) ¹ Einkünfte im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) die Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit (Einnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben)
- b) das Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltschaftstätigkeit als Angestellter.

² Unterschreitet die Summe der Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI, wird die Höhe des Regelpflichtbeitrages nach dieser Summe bestimmt.

(3) ¹ Das Mitglied kann in den ersten fünf Jahren nach dem Beginn der Mitgliedschaft entscheiden, ob es nur 5/10 oder 3/10 des Regelpflichtbeitrages zahlen will. ² Die Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung dem Versorgungswerk mitzuteilen und wirkt von dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat an. ³ Die zuletzt abgegebene Erklärung gilt nach Ablauf der Fünf-Jahresfrist verbindlich für alle Folgebeiträge. ⁴ Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, ist der volle Regelpflichtbeitrag zu zahlen.

(3a) Freiwillige Mitglieder im Sinne des § 13 Absatz 2 zahlen mindestens einen Beitrag von einem Zehntel (1/10) des Regelpflichtbeitrages. § 30 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹ Angestellte Rechtsanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, zahlen den Regelpflichtbeitrag in der Höhe, wie er sich aus den §§ 157 ff. SGB VI in der jeweils geltenden Fassung ergibt. ² Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbständig tätig, so gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Eintritts in das Versorgungswerkes der Zeitpunkt des Beginns der selbständigen als Zeitpunkt für die Ausübung des Wahlrechts tritt.

(5) Soweit ein Einkommensnachweis für die Beitragsbemessung erforderlich ist, wird er erbracht durch die Vorlage

- 1. eines Einkommensteuerbescheides des letzten oder des vorletzten Kalenderjahres,

2. einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe,
3. eines sonstigen geeigneten Nachweises, wenn noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder
4. einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung.

(6) Wird kein Einkommensnachweis trotz Anforderung durch das Versorgungswerk vorgelegt, wird der Höchstbeitrag erhoben.

§ 31 Besondere Beiträge

(1) ¹ Im Angestelltenverhältnis tätige Mitglieder, die keinen Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 SGB VI gestellt haben, leisten einen Pflichtbeitrag in Höhe von einem Zehntel des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages nach §§ 157 ff. SGB VI. ² Der so errechnete Beitrag wird jeweils auf den nächst höheren vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(2) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während der Durchführung einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Beiträge auf die Leistungen, die ihnen von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger gewährt werden.

(3) ¹ Mitglieder, die

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten während eines Pflichtwehrdienstes, eines Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur der Förderung von Jugendfreiwilligendienst in der jeweils gültigen Fassung, eines Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes Beiträge in der für diesen Zweck gewährten Höhe,
2. nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten Beiträge in Höhe von vier Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages in der Angestelltenversicherung, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, der ihnen während eines Pflichtwehrdienstes, eines Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur der Förderung von Jugendfreiwilligendienst in der jeweils gültigen Fassung, eines Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder in einem vergleichbaren Dienst von dritter Seite zu gewähren sind.

(4) ¹ Während des Erziehungsurlaubes kann das Mitglied freiwillig Beiträge von mindestens einem Zehntel des Regelpflichtbeitrages entrichten. ² Die Höhe der Beitragszahlung ist für die gesamte Dauer des Erziehungsurlaubs innerhalb von dessen ersten sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk zu bestimmen.

(5) ¹ Von der Beitragsverpflichtung befreit sind diejenigen Mitglieder, deren Bruttoeinkommen oder Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltschaft im Sinne von § 30 Abs. 2 den doppelten Betrag der Geringverdienergrenze aus § 8 SGB IV nicht überschreitet. ² Für den Nachweis gilt § 30 Absatz 5 und 6 entsprechend. ³ Dies gilt nicht

für solche Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

§ 32 Zusätzliche Beiträge

¹ Die Mitglieder können freiwillige Beiträge leisten. ² Diese dürfen zusammen mit dem persönlichen Beitrag gemäß § 30 zwanzig Zehntel des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der §§ 157 und 159 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten und werden nur für das Jahr berücksichtigt, in dem sie gezahlt wurden.

§ 33 Beitragsverfahren

(1) ¹ Die Beiträge sind Monatsbeiträge. ² Sie sind bis zum Ende eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag des Beginns der Mitgliedschaft folgt.

(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird.

(3) Bei Mitgliedern, die aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem sie ausscheiden.

(4) ¹ Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. ² Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. ³ Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) ¹ Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. ² Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückgezahlt oder von Dritten gemäß § 31 entrichtet werden. ³ § 35 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(6) ¹ Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, ist ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von Zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge zu erheben. ² Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten werden zusätzlich ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von Zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. ³ Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten von dem Mitglied zu tragen.

(7) ¹ Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. ² Soweit die rückständigen Beiträge nicht beitreibbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem durchschnittlichen Beitragsquotienten entsprechen.

(8) ¹ Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Vereinbarungen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände niederschlagen. ² Der Verwaltungsausschuß beschließt dazu Richtlinien.

(9) Beiträge können nur unbar auf ein Konto geleistet werden.

§ 34

Beitragserstattung und Übertragung

(1) ¹ Erlischt die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk durch Fortzug aus dem Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, werden auf Antrag die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge an die Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Rechtsanwaltskammer übertragen, wenn zwischen dem Versorgungswerk und der Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Rechtsanwaltskammer ein entsprechender Vertrag besteht. ² Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu stellen.

(2) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Abs. 1 bis 3 die Erstattungsverpflichtung oder die Übertragungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(3) Eine Verzinsung der zu erstattenden oder zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.

§ 35

Nachversicherung

(1) Wird der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird diese entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) ¹ Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzung für die Nachversicherung gestellt werden. ² Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. ³ Ist keine Witwe bzw. kein Witwer vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(3) ¹ Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 30 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. ² Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaften. ³ Wurden während der Nachversicherungszeit Beiträge entrichtet, so gelten diese als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 32 oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) ¹ Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. ² §10 Abs.1 bleibt im Übrigen unberührt. ³ Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

Abschnitt V Zweck und Verwendung der Mittel

§ 36 Verwendung der Mittel

(1) ¹ Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden. ² Über die Höhe der Rückstellungen und Rücklagen sowie deren Begründung ist zu berichten.

(2) Soweit das Vermögen nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie sie diese Satzung vorsieht, bereitzuhalten ist, ist es wie die Bestände des Deckungsstocks nach den Anlagegrundsätzen des §§ 54 Abs.1 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

(3) ¹ Das Versorgungswerk hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen erstellen zu lassen. ²Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so sind Fünf vom Hundert davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese sechs vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zuführung zur Sicherheitsrücklage beschließen, höchstens jedoch bis fünfundzwanzig von Hundert des Überschusses. ³ Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung ein, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. ⁴ Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinnrückstellung verbraucht ist. ⁵Ergibt sich in der Bilanz eine Unterdeckung, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb von drei Jahren beseitigen.

(4) ¹ Die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages gemäß § 19 Abs. 1 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind dann durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. ²Die Verbesserungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(5) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich aufgrund der Bilanz durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Abschnitt VI Allgemeine Bestimmungen

§ 37

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist der Sitz des Versorgungswerkes.

(3) Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Es leitet dieser den Jahresabschluss, die versicherungsmathematische Bilanz, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Lagebericht zu.

Abschnitt VII Übergangsbestimmungen

§ 38

Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

(1) Selbständig tätige Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21.11.2000 (HGVB 2000,349,350) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer angehören und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht in der von Ihnen gewählten Höhe befreit.

(2) ¹ Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Absatz 1 ermäßigt worden ist, können entsprechend § 30 Absatz 3 auf diese Ermäßigung schriftlich gegenüber dem Versorgungswerk verzichten. ² Sie entrichten sodann mit Beginn des auf die Verzichtserklärung folgenden Monats den Regelpflichtbeitrag gemäß § 30.³ Im Fall der Berufsunfähigkeit werden die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlten höheren Beiträge nur dann berücksichtigt, wenn die Berufsunfähigkeit frühestens drei Jahre nach dem Verzicht auf die Beitragsbefreiung gemäß Abs. 1 eintritt.

(3) ¹ Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. ² Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 39

Beginn der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt mit dem dritten Kalendermonat nach Inkrafttreten der Satzung. ² Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2001 anteilig als Versicherungsjahr.

§ 40

Gleichstellung und Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg am 17. Dezember 2015 genehmigt und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hamburg, den 04. Januar 2016

Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg

*Ausgefertigt am 04. Januar 2016
Jörn Weitzmann, Rechtsanwalt
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses*

Anlage 1 zur Satzung: Tabelle mit den Abschlägen (bei vorzeitiger Altersrente)

Rentenabschlag je nach Anzahl der Monate vorgezogener Inanspruchnahme vor der Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.d. Freien und Hansestadt Hamburg

Monate	Kürzung in %	Monate	Kürzung in %	Monate	Kürzung in %	Monate	Kürzung in %	Monate	Kürzung in %
1	0,4%	13	5,2%	25	9,5%	37	13,6%	49	17,4%
2	0,8%	14	5,5%	26	9,9%	38	13,9%	50	17,7%
3	1,2%	15	5,9%	27	10,2%	39	14,3%	51	18,0%
4	1,6%	16	6,3%	28	10,6%	40	14,6%	52	18,3%
5	2,0%	17	6,6%	29	10,9%	41	14,9%	53	18,6%
6	2,4%	18	7,0%	30	11,3%	42	15,2%	54	18,9%
7	2,8%	19	7,4%	31	11,6%	43	15,5%	55	19,2%
8	3,2%	20	7,7%	32	11,9%	44	15,9%	56	19,5%
9	3,6%	21	8,1%	33	12,3%	45	16,2%	57	19,8%
10	4,0%	22	8,5%	34	12,6%	46	16,5%	58	20,1%
11	4,4%	23	8,8%	35	13,0%	47	16,8%	59	20,4%
12	4,8%	24	9,2%	36	13,3%	48	17,1%	60	20,7%

Anlage 2 zur Satzung: Tabelle mit den Zuschlägen (bei aufgeschobener Altersrente)

Zuschlag je nach Anzahl der Monate aufgeschobener Inanspruchnahme nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.d. Freien und Hansestadt Hamburg

Monate	Erhöhung in %	Monate	Erhöhung in %	Monate	Erhöhung in %	Monate	Erhöhung in %	Monate	Erhöhung in %
1	0,6%	13	7,5%	25	14,4%	37	21,4%	49	28,7%
2	1,2%	14	8,1%	26	15,0%	38	22,0%	50	29,3%
3	1,7%	15	8,6%	27	15,5%	39	22,6%	51	30,0%
4	2,3%	16	9,2%	28	16,1%	40	23,2%	52	30,6%
5	2,9%	17	9,8%	29	16,7%	41	23,8%	53	31,2%
6	3,5%	18	10,4%	30	17,3%	42	24,5%	54	31,8%
7	4,0%	19	11,0%	31	17,9%	43	25,1%	55	32,4%
8	4,6%	20	11,5%	32	18,5%	44	25,7%	56	33,1%
9	5,2%	21	12,1%	33	19,0%	45	26,3%	57	33,7%
10	5,8%	22	12,7%	34	19,6%	46	26,9%	58	34,3%
11	6,3%	23	13,3%	35	20,2%	47	27,5%	59	34,9%
12	6,9%	24	13,8%	36	20,8%	48	28,1%	60	35,6%